

## **Hausordnung für die Sporthalle am See**

1. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit sauberen und geeigneten Hallenschuhen ohne abfärbende Besohlung gestattet, ansonsten ist der Sportboden mit einem geeigneten Schutzbelag abzudecken. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH herzustellen.
2. Die Benützung der Halle ist nur zu den festgesetzten Zeiten gestattet (Training: Umkleiden 20 min vorher bis 30 min nachher). Eine Verlängerung dieser Zeiten ist grundsätzlich möglich, wenn im Anschluss keine Nutzung vorgesehen ist. Dies muss am darauffolgenden Arbeitstag der Sporthallenverwaltung gemeldet werden, ansonsten wird eine Pauschale der dreifachen Hallenmiete verrechnet. Dies gilt auch für nicht (an-) gemeldete Nutzungen. Für Garderobe wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
3. Alle Außentüren, sowie auch alle Fenster sind während der Heizperiode (Oktober bis April) geschlossen zu halten. Der nordseitig gelegene Sportlereingang ist auch außerhalb der Heizperiode geschlossen zu halten. Ein Offenhalten mittels Abfallbehälter oder ähnlichem ist strengstens untersagt.
4. In sämtlichen Räumen des Sporthallentraktes besteht ein absolutes Rauchverbot. Ausgenommen davon ist bei Veranstaltungen der Foyerbereich und der Cateringbereich im 2. Obergeschoss, sofern kein ausdrückliches Rauchverbot kundgemacht wird.
5. Das Ballspielen ist ausschließlich in der Sporthalle gestattet.
6. Ohne verantwortliche Aufsicht bzw. eine dafür namhaft gemachte Person ist jede Benützung der Sporthalle untersagt.
7. Die Verwendung von Haftmittel (Harz) bedarf einer Bewilligung. Die, durch die Verwendung von Haftmittel entstehenden erhöhten Reinigungsaufwände werden gesondert zur Hallenmiete verrechnet.
8. Der Aufenthalt auf den Tribünen und deren Erschließungen, sowie im Foyer- und Cateringbereich (Erdgeschoss und 2. Obergeschoss) ist nur bei den von der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH. bewilligten Veranstaltungen gestattet. Ausgenommen davon ist das Holen von Bällen, welche beim Training in den Tribünenbereich geraten. Außerhalb des Foyerbereiches und des Cateringbereiches

im zweiten Obergeschoss dürfen keinerlei Speisen und Getränke ausgegeben oder konsumiert werden.

9. Nach Benützung der Sporthalle sind die Turn- und Sportgeräte, sowie der zugehörige Zubehör (z.B. Bodendosendeckel etc.) in die Geräteraume abzustellen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Hallengeräte sind ordnungsgemäß zu handhaben bzw. zu verwahren.
10. Alle beanspruchten Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Sofern im Anschluss keine Nutzung erfolgt, ist die Hallenbeleuchtung nach den festgelegten Nutzungszeiten abzuschalten.
11. Die Lagerung fremder Turn- und Sportgeräte oder auch anderer Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH. und auf eigene Verantwortung gestattet. Seitens der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH. wird hierfür keinerlei Haftung übernommen. Das Deponieren von Privatgegenständen ist generell untersagt.
12. Die mobilen Tribünen, die Lautsprecher- und Uhrenanlage, sowie die Trennvorhänge und Ballfangnetze dürfen nur von fachkundigen oder eingewiesenen Personen bedient werden.
13. Das Hochklettern am Prallschutz ist strengstens untersagt und wird mit einem Schadensersatzpauschale von derzeit € 1.000,- geahndet. Im Wiederholungsfall ist ein sofortiges einjähriges Hausverbot die Folge.
14. Die verantwortlichen Personen (Veranstalter, Trainer, Lehrpersonen, usw.) haben vor und unmittelbar nach Beendigung der Sporthallenbenützung die beanspruchten Räume (inkl. Geräteraum) zu kontrollieren. Etwaige festgestellte Unordnung (leere Duschgelflaschen, Tapes, WC-Papier, Papierhandtücher, etc.), Schäden oder Verunreinigungen sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden. Die Beseitigung dieser Missstände durch die Hausverwaltung wird dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt (Verrechnungssatz 2007 netto € 8,- / 15min = kleinste Einheit).
15. Alle asphaltierten Flächen um die Sporthalle (südl., nördl., östl. bis zur Vorplatzabgrenzung) sind uneingeschränkt freizuhalten und nach Veranstaltungen inkl. dem vorgelagerten Parkplatz aufgeräumt zu übergeben.
16. Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer bei Sportveranstaltungen in der Sporthalle erstreckt sich ausschließlich auf den Tribünenbereich bzw. Zuschauerbereich und erfolgt auf eigene Gefahr.

17. Sämtliche Dekorationsmaterialien, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, sowie Polsterungen oder Sitzauflagen jeglicher Art dürfen nur dann zum Einsatz kommen, wenn diese nachweislich schwerbrennbar B1 und schwach qualmend Q1 ausgeführt sind.
18. Das Anbringen von Werbeträger, Plakaten oder anderer Hinweisbeschilderung jeglicher Art ist nur mit vorheriger Zustimmung der Hausverwaltung gestattet.
19. Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind im Bereich der Bar und der Galerie Sicherheitsabfallbehälter zu verwenden.
20. Die Notwendigkeit bzw. Stärke einer Brandwache bei Veranstaltungen mit Publikumszulauf ist im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten festzulegen.
21. Alle Fluchtwege sind uneingeschränkt freizuhalten. Ein entsprechender Plan kann bei der Verwaltung eingesehen werden. Fluchtwegstüren dürfen nur im Notfall benutzt werden.
22. Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas-Versandbehältern ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
23. Die Fenster und Türen sind während Veranstaltungen stets geschlossen zu halten. Die Foyertüren dürfen ausschließlich nur zum Betreten oder Verlassen des Gebäudes geöffnet werden.
24. Den Anweisungen des Sporthallenpersonals ist strikt Folge zu leisten.
25. Der Benützer nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Sach- oder Personenschäden während der Benützungsdauer selbst haftet und im Ereignisfalle die Gesellschaft schad- und klaglos zu halten hat.
26. Das Nichteinhalten dieser Hallenordnung wird in finanzieller Form bis hin zum Hausverbot geahndet.
27. Jegliche Abweichung dieser Hausordnung bedarf der Zustimmung der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH.

Harder Sport- und Freizeitanlagen - November 2007